Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 22/1908 (1910)

Artikel: Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1908
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-19131

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fünfter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen

im Jahre 1908.

I. Kleinkinderschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Über die Verbreitung dieser Schulart und ihre Stellung im gesamten Schulorganismus gibt die einleitende Arbeit dieses Jahrbuches Aufschluß.

* * *

Auf Vorschlag der kantonalen Inspektorin der Kleinkinderschulen beschloß das Erziehungsdepartement des Kantons Tessin, einen Versuch zur besseren Ausbildung von Kindergärtnerinnen zu machen. Eine Anzahl Kandidatinnen wurde durch die Inspektorin an einem gut eingerichteten Kindergarten praktisch und theoretisch in ihre Aufgabe eingeführt.

Von 167 Lehrerinnen an Kleinkinderschulen des Kantons Waadt sind 76 nicht patentiert.

Den beiden im Vorjahre erwähnten Gesetzen über die Besoldungserhöhung und die Pensionierung der Lehrerinnen an den Kleinkinderschulen des Kantons Waadt folgte am 4. Februar 1908 das Reglement über den Bezug der Pensionen.[1]) In einem Kreisschreiben wurden die Lehrerinnen der Kleinkinderschulen auf den Artikel 9 des Gesetzes aufmerksam gemacht, der auch den nichtpatentierten Lehrerinnen mit mehr als zehn Dienstjahren eine Pension zusichert.

Das Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Neuenburg vom 18. November 1908[2]) enthält in den Artikeln 23—29 die Bestimmungen über die Kleinkinderschulen. In jeder Gemeinde muß eine école enfantine von mindestens einem Jahrgang bestehen, die als Vorbereitungsanstalt für die Primarschule zu dienen hat. Die Gemeinden können auch mehrklassige Kleinkinderschulen einrichten; der Besuch der nach unten angefügten Klassen ist nicht obligatorisch. Zum Eintritt in die obligatorische Klasse ist das

[1]) S. Beilage I, Seite 103.

[2]) S. Beilage I, Seite 24.

Mindestalter von $5^3/_4$ Jahren erforderlich. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt 20; Spiele, Gesang, Handfertigkeitsübungen, Zeichnen, Anschauungsunterricht, Erzählungen, Vorübungen für Rechnen, Schreiben und Lesen bilden die Unterrichtsgegenstände.

Im Kanton Genf wurden im Mai 1908 24 Patente für den Unterricht auf dieser Stufe ausgestellt. Der vorbereitende Kurs beziehungsweise der „stage" an den hierfür bestimmten Schulen hatte vom Oktober bis Mai gedauert. Im Oktober 1908 wurden von 13 Kandidatinnen 8 nach bestandener Prüfung zu einem neuen „stage" zugelassen.

II. Primarschulen.

Jahresbericht pro 1908.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

Wie im Vorjahre, so gelangte auch im Berichtjahre 1908 nur in einem einzigen Kanton die auf Neugestaltung des Primarschulwesens abzielende gesetzgeberische Tätigkeit zu einem erfolgreichen Abschluß. Im Jahre 1907 war es im Kanton Wallis der Fall; am 18. November 1908 wurde ein Gesetz über den Primarunterricht vom Großen Rat des Kantons Neuenburg angenommen[1]) und trat, nachdem die Referendumsfrist unbenützt verstrichen war, an Stelle der loi sur l'enseignement primaire vom 27. April 1889. Das neue Gesetz bezeichnet im Artikel 7 als Bestandteile des öffentlichen Primarunterrichtes: Die Kleinkinderschule, die Primarschule, die Ergänzungs-(Fortbildungs-)schule (école complémentaire) und die Spezialschulen. Zu diesen letztern gehören: 1. Die Spezialklassen für schwachsinnige oder schwachbegabte Kinder; 2. die classes gardiennes (Horte) für Schüler, die in der freien Zeit ohne Aufsicht sind; 3. Fortbildungskurse für die aus der Primarschulpflicht entlassenen Schüler. Die oben genannte école complémentaire charakterisiert sich gemäß Artikel 35—39 des Gesetzes als obligatorische Rekrutenvorbereitungsschule.

In drei anderen Kantonen wurden zwar neue Schulgesetze fertiggestellt, aber vom Volke verworfen; so im Kanton Schwyz in der Abstimmung vom 26. Januar 1908, im Kanton Tessin in der Abstimmung vom 1. November 1908 und im Kanton Appenzell A.-Rh. (Die Verwerfung durch die Landsgemeinde von Appenzell A.-Rh. fällt in das Frühjahr 1909.)

Über die Revisionsarbeit in andern Kantonen ist den Geschäftsberichten der Erziehungsdirektionen folgendes zu entnehmen:

Zur Revision des Schulgesetzes des Kantons Glarus wurden dem Erziehungsrat von einer größeren Zahl von Ortsschulräten und Vereinen zahlreiche Wünsche und Vorschläge übermittelt.

---

[1]) S. Beilage I, Seite 24.

Der Erziehungsrat von Baselstadt ist im Berichtjahre in die erste Lesung des neuen Schulgesetzes eingetreten.

Im Kanton Baselland hat die Erziehungsdirektion im Auftrage des Kantonsrates einen neuen Schulgesetzentwurf ausgearbeitet, nachdem die Volksabstimmung vom 3. November 1907 die frühere Vorlage verworfen hatte; er konnte noch im Berichtjahre einer vorberatenden Kommission überwiesen werden.

Die Revision des Schulgesetzes im Kanton Schaffhausen wurde so weit gefördert, daß nach Einholung von Wünschen und Anregungen der Lehrerschaft auf Beginn des Jahres 1909 ein bereinigter Entwurf mit begleitender Botschaft an den Regierungsrat geleitet werden konnte.

Auch in den Kantonen St. Gallen und Aargau sind, wie schon im Jahrbuch 1907 erwähnt werden konnte, die Vorberatungen für neue Unterrichtsgesetze im Gange.

Von den zahlreichen Erlassen, die ein kleineres Gebiet des Schulwesens betreffen, ist ein Teil in den nachfolgenden Abschnitten erwähnt. Einzelne mögen hier Platz finden:

Das Dekret über die Verwendung der Bundessubvention im Kanton Bern vom 30. November 1904,[1]) dessen fünfjährige Gültigkeit zu Ende ging, wurde durch Beschluß des Großen Rates vom 2. Dezember 1908 durch eines mit unbeschränkter Gültigkeit ersetzt. Es unterscheidet sich von dem ursprünglichen nur dadurch, daß die Fr. 30,000, die zur Erleichterung des Einkaufes älterer Lehrer in die Versicherungskasse ausgesetzt waren, nun einfach als Beitrag an diese Kasse figurieren, die damit nunmehr aus der Bundessubvention den Gesamtbetrag von Fr. 130,000 erhält.

Ferner wurde durch Beschluß des Großen Rates vom 1. Dezember 1908 die Gültigkeit des Dekretes vom 24. November 1904 betreffend die Verteilung des außerordentlichen Staatsbeitrages von Fr. 100,000 an die besonders belasteten Gemeinden[2]) für ein Jahr, d. h. bis zum 31. Dezember 1909, verlängert. Es geschah in der Annahme, daß bis zu jenem Datum die Frage der Besoldungserhöhung der Primarlehrer ihre Erledigung gefunden haben werde.

Durch das Dekret vom 30. November 1908[3]) wurde das Inspektionswesen der Primar- und Mittelschulen im Kanton Bern neu geordnet. Für die Aufsicht über die Primar- und Fortbildungsschulen werden zwölf Inspektoren bestellt, für die Sekundarschulen und Progymnasien zwei bis drei.

Im Kanton St. Gallen kommt es vor, daß die Inspektorin der Mädchenarbeitsschulen eines Bezirkes selber auch im gleichen

---

[1]) Jahrbuch 1903, Seite 42 und 43.

[2]) Jahrbuch 1904, Beilage I, Seite 13.

[3]) S. Beilage I, Seite 39.

Bezirk eine Arbeitsschule führt. Auf eine Anfrage hat der Erziehungsrat grundsätzlich beschlossen, der Bezirksschulrat sei befugt, die betreffende Schule einmal im Jahr durch die Inspektorin eines benachbarten Bezirkes prüfen zu lassen.

Eine Schulgemeinde des Kantons St. Gallen hatte beschlossen, es müsse künftig bei Lehrerwahlen, entsprechend der Zusammensetzung der Bevölkerung, das Verhältnis von drei zu zwei für die beiden Konfessionen eingehalten werden. Der Erziehungsrat mußte diesem Beschluß, weil die nötige gesetzliche Grundlage fehlte, die Genehmigung versagen.

Im Bericht des Kirchenrates an die Evangelische Synode des Kantons St. Gallen über die Inspektion der Kinderlehre und des Religionsunterrichtes in den Jahren 1903—07, vorgelegt am 15. Juni 1908, wird darauf hingewiesen, daß die Kirchenbehörden sich mehr als bisher um die Art und Weise bekümmern sollten, wie der Religionsunterricht in den Schulen erteilt werde. Die Möglichkeit, dies zu tun, ist durch die gesetzlichen Bestimmungen gegeben. Die Synode beschloß, über den Stand des evangelischen Religionsunterrichtes in den Primar- und Sekundarschulen genauere Erhebungen zu veranstalten. Sie ergaben, daß mit ganz wenigen Ausnahmen in allen Gemeinden sowohl die Wahl des Lehrers als auch die Aufsicht den Schulbehörden überlassen ist, während nach der Verfassung beides Sache der Konfessionen beziehungsweise der kirchlichen Behörden ist. In seinem Bericht vom 7. Juni 1909 unterbreitete der Kirchenrat der Synode folgende Anträge:

„1. Es sollen gemäß Art. 3, Absatz 3, der Verfassung von nun an überall die Kirchenvorsteherschaften die Organe für den evangelischen biblischen Geschichtsunterricht in den öffentlichen Primarschulen bestellen, sei es, daß sie direkt die Lehrer bezeichnen und honorieren, sei es, daß sie es indirekt durch den Schulrat tun, indem sie in einer besondern Übereinkunft erklären, daß sie grundsätzlich mit der Übertragung des Religionsunterrichtes an die vom Schulrat angestellten Lehrer einverstanden seien und sich nur das Aufsichtsrecht vorbehalten.

2. Es sollen die Kirchenvorsteherschaften das ihnen zustehende Aufsichtsrecht über den biblischen Geschichtsunterricht in der Schule allzeit mit Ernst und Nachdruck ausüben; sie sollen es aber nicht mit leeren Händen tun, sondern die Kirchgemeinden veranlassen, die guten Dienste der Lehrer den Verhältnissen angemessen zu entschädigen."

Für die Mädchen der achten Primarklasse der Stadt St. Gallen wurden die Schulkochkurse obligatorisch erklärt und von 48 Schülerinnen besucht.

Auf Beginn des Schuljahres 1908/09 hat das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden durch Kreisschreiben

an die Lehrer und Schulräte auf dringend wünschbare Verbesserungen im Schulbetrieb und in der Tätigkeit der lokalen Aufsichtsbehörden hingewiesen.[1])

Der Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements des Kantons Graubünden erwähnt, daß in den letzten sechs Jahren über $1^1/_2$ Millionen Franken für die Verbesserung der Schullokalitäten ausgegeben worden seien.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau hat auf ergangene Beschwerden, daß der Unterricht durch zu starke Inanspruchnahme der Kinder in der Hausindustrie, durch Mittagessentragen und Verhalten derselben zum Besuch des Frühgottesdienstes beeinträchtigt werde, die Bezirksschulräte zu Erhebungen aufgefordert. Ferner sah sich die gleiche Behörde veranlaßt, daran zu erinnern, daß gemäß Art. 47 des Schulgesetzes der kirchliche, vom Geistlichen erteilte Religionsunterricht außerhalb der dem Schulunterricht zugewiesenen Zeit anzusetzen ist.[2])

Das Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau mahnt in einem Kreisschreiben die Lehrerschaft zu möglichster Vermeidung der körperlichen Strafe und bringt bei diesem Anlasse die „Sicherheitsgebote zur körperlichen Züchtigung" zur Kenntnis, die ein thurgauischer Schulmann in schöner Form aufgestellt hat.

Gestützt auf das Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Waadt wurden bis 1. November 1908 in zehn Gemeinden zwölf classes primaires supérieures eingerichtet. Eine vom Staatsrat ernannte Kommission hat die Lehrmittel für diese Klassen festgesetzt. Für die Lehrer dieser Klassen wurde vom 15. November an ein auch von andern Lehrern besuchter Kurs für Deutschunterricht eingerichtet mit Unterricht jeden Samstagnachmittag im Collège cantonal.

Einer Anregung der Geschäftsprüfungskommission Folge gebend, ließ die Erziehungsdirektion des Kantons Waadt einläßliche Untersuchungen anstellen, ob in bezug auf die Kenntnis der Orthographie gegenüber früher ein Rückschritt eingetreten sei und wie dieser Zweig der Schulbildung besser zu pflegen sei. Es ergab sich, daß die Orthographie so ziemlich auf der gleichen Stufe stehe, wie vor zwanzig Jahren. Die eingesetzte Spezialkommission schlägt vor, in den Mittelklassen der Volksschule ein Wörterbuch und einen Leitfaden der Grammatik zu gebrauchen.

In Abänderung des Artikels 88 des Reglementes über den Primarunterricht hat der Staatsrat des Kantons Genf unterm 10. März 1908 in bezug auf die Schulprüfungen folgendes festgesetzt: Der Inspektor wird jährlich mindestens eine Prüfung vor-

---

[1]) S. Beilage I, Seite 42 und 43.

[2]) S. Beilage I, Seite 49.

nehmen. Daneben werden die Schüler der verschiedenen Stufen am Schlusse des Schuljahres schriftliche Prüfungen in den verschiedenen Fächern ablegen. Das Departement wird die Fragen bestimmen.

2. Schüler, Schulpflicht, Absenzen.

Die Zahl der Schüler in den Primarschulen der Schweiz (Alltag-, Ergänzungs- und Repetierschüler) war in den letzten sechs Jahren folgende:[1])

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1902/03	484 500	1905/06	517,057
1903/04	492,768	1906/07	526,243
1904/05	502,181	1907/08	522,383

Im Kanton Appenzell A.-Rh. haben eine Anzahl Gemeinden ein achtes Alltagschuljahr an Stelle der zwei Jahre Übungsschule (= Ergänzungsschule) eingeführt. Um für die Fälle der Übersiedlung von Schulkindern aus einer Gemeinde mit Übungsschule in eine solche ohne Übungsschule eine Einheit herzustellen, hat die Landesschulkommission festgesetzt, daß ein achtes Alltagschuljahr gleich 2 Jahren Übungsschule und $^1/_2$ Jahr Besuch der achten Klasse gleich einem Jahr Übungsschule zu rechnen sei.[2]) Die Zahl der Ganztagschulen (im Gegensatz zu den Halbtagschulen) stieg im Berichtjahr von 38 auf 47.

Nachdem im Berichtjahre 10 weitere Schulgemeinden die Ergänzungsschule durch einen achten Kurs der Alltagschule ersetzt haben, besteht diese verbesserte Schuleinrichtung nun in 57 Schulgemeinden des Kantons St. Gallen.

Im Laufe der letzten zehn Jahre ist die Zahl der Primarschulen im Kanton Tessin um 108 gestiegen; der Grund dafür ist nicht allein die Bevölkerungszunahme, sondern auch die Herabsetzung der Schülerzahl einer Abteilung. Während vor zehn Jahren 76 Schulen mehr als 50 Kinder zählten, sind es heute noch 25. 526 von 650 Schulen haben nicht über 40 Schüler. Mit dem Minimum von 6 Monaten Schulzeit begnügen sich 214 Schulen, gegenüber 251 vor zehn Jahren.

In Ausführung des im Jahrbuch 1907 erwähnten Beschlusses hat die Erziehungsdirektion des Kantons Tessin 76 Gemeinden im ganzen Fr. 2378 vom Staatsbeitrag in Abzug gebracht, weil die betreffenden Schulbehörden sich im Einzug der Bußen für Schulversäumnisse nachlässig zeigten. Diese Strafe wird wesentlich gemildert durch den Umstand, daß den betroffenen Schulen statt des Geldes allgemeine Lehrmittel im gleichen Betrag abgegeben werden.

---

[1]) Der Rückgang ist ein scheinbarer; in den Jahren 1905/06 und 1906/07 wurden die Schüler der vier obligatorischen Sekundarschulklassen in Baselstadt hier mitgezählt, 1907/08 dagegen nicht (ebenso nicht vor 1905/06).

[2]) S. Beilage I, Seite 42.

Über die Schulpflicht enthält das neue Primarunterrichtsgesetz des Kantons Neuenburg[1]) im wesentlichen folgende Bestimmungen: Das Kind, das vor dem 1. Juli das 6. Jahr erreicht, tritt mit dem Beginn des Schuljahres (anfangs Mai) in die öffentliche Schule ein und ist verpflichtet, sie regelmäßig zu besuchen bis zum Schluß des Schuljahres, in welchem es das 14. Jahr erfüllt hat. Am Ende der Primarschulzeit hat jeder Schüler eine Austrittsprüfung zu bestehen; der genügende Erfolg wird durch Aushändigung eines Zeugnisses bestätigt (certificat d'études primaires). Zu diesen Austrittsprüfungen können auch Schüler zugelassen werden, die vor dem 31. Juli des kommenden Schuljahres ihr 14. Jahr erreichen und zur Zeit des Examens 8 Schuljahre hinter sich haben.

3. Lehrerschaft.

a. Allgemeines.

Der bereits im Vorjahre konstatierte Mangel an Lehrkräften (vergleiche Jahrbuch 1907, Seite 144) dauerte in einigen Kantonen in unvermindertem Maße an. Die Anstrengungen, durch Erhöhung der Lehrerbesoldungen dieser Erscheinung wirksam entgegenzutreten, führten in den Kantonen Freiburg und Schaffhausen zur Annahme von neuen Besoldungsgesetzen und in einigen andern Kantonen zur Ausrichtung von Teuerungszulagen.

Am 3. Mai 1908 wurde im Kanton Schaffhausen ein Gesetz betreffend die Besoldungen der Elementar- und Reallehrer vom Volke mit großem Mehr angenommen.[2]) Es bringt der Lehrerschaft beider Stufen eine wesentliche Erhöhung der gesetzlichen Besoldung und der Dienstzulagen und hebt die frühere Bestimmung, daß provisorisch angestellte Lehrkräfte nur vier Fünftel der gesetzlichen Besoldung zu beziehen haben, auf. Die Jahresbesoldung beträgt für die Elementarlehrer Fr. 2000, für die Reallehrer Fr. 2800.

Die dauernde Verteuerung der ganzen Lebenshaltung veranlaßte im Kanton Zürich die Ausrichtung von Teuerungszulagen für 1908 an solche im Kanton Zürich patentierte Primarlehrer, deren Gesamtbesoldung vom 1. Mai 1908 an den Betrag von Fr. 3500, und an Sekundarlehrer, deren Besoldung den Betrag von Fr. 4000 nicht übersteigt.[3]) Der Gesamtbetrag an Teuerungszulagen stellt sich auf Fr. 104,615.

Im Kanton Luzern wurde für jede Lehrstelle an den Primar-, Sekundar- und Mittelschulen eine Besoldungszulage von Fr. 400 für die beiden Jahre 1906/07 und 1907/08 zusammen ausgerichtet.[4])

---

[1]) S. Beilage I, Seite 24.

[2]) S. Beilage I, Seite 97.

[3]) Die Genehmigung der Vorlage fällt in das Jahr 1909, 18. Januar.

[4]) S. Beilage I, Seite 92.

Unter Hinweis auf das im Wurfe liegende Schulgesetz wies im Jahre 1907 der Große Rat des Kantons Tessin eine Eingabe der Lehrervereinigungen betreffend Besoldungserhöhung von Fr. 300 für jeden Primarlehrer ab. Noch während der Beratungen über das nachher in der Volksabstimmung verworfene Gesetz wurde indessen ein Dekret angenommen, das der Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen für das Jahr 1907/08 eine bescheidene Zulage (gratificazione speciale) sicherte.[1])

Die Bestimmung von Artikel 15 der neuen Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Leistung des Bundes an die Kantone für Stellvertretung der in den Militärdienst einberufenen Lehrer[2]) hatte eine Reihe von kantonalen Vorschriften zur Folge.

So beschloß der Regierungsrat des Kantons Zürich:

Der Kanton Zürich übernimmt in den Fällen, wo der Bund drei Vierteile der Kosten der Stellvertretung der Lehrer der öffentlichen Schulen vergütet, die als Unteroffiziere oder Offiziere in den Instruktionsdienst einberufen werden, im Umfang der gesetzlich bestimmten beziehungsweise durch Beschluß des Regierungsrates festgesetzten Ansätze den letzten Viertel, und zwar für die Lehrer nachfolgender Schulen:

1. Primar- und Sekundarschule. 2. Kantonsschule (Gymnasium, Industrieschule, Handelsschule). 3. Lehrerseminar Küsnacht. 4. Technikum in Winterthur. 5. Hochschule. 6. Landwirtschaftliche Schule Strickhof. 7. Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich. 8. Kantonale Korrektionsanstalt Ringwil.

Wo es sich um die Tragung der Kosten der Stellvertretung für solche Lehrer handelt, die lediglich im Gemeindedienst stehen (Stadt Zürich: Höhere Töchterschule, Gewerbeschule, Kunstgewerbeschule, Lehrwerkstätte für Schreiner, Pestalozzihäuser Schönenwerd und Burghof; Stadt Winterthur: Höhere Schulen, Gewerbeschule, Metallarbeiterschule; andere Gemeinden: Fortbildungs- und Gewerbeschulen), oder wo die Gemeinden zu den gesetzlich festgesetzten Vikariatsentschädigungen der Primar- und Sekundarlehrer noch eine besondere Zulage gewähren, muß es als Sache der betreffenden Gemeinden angesehen werden, den letzten Viertel zu tragen.

Seit dem Jahre 1894 hat der Kanton Bern einen Teil der Stellvertretungskosten der Primarlehrerschaft übernommen. Im Berichtjahre ist nun auch ein jährlicher Beitrag von Fr. 2500 an die Stellvertretungskasse der Lehrer an Mittelschulen beschlossen worden.

Gemäß Beschluß des Regierungsrates des Kantons Thurgau erhalten die Lehrer an die Kosten der Stellvertretung bei Militär-

---

[1]) S. Beilage I, Seite 102.

[2]) S. Jahrbuch 1907, Beilage I, Seite 4.

dienst in den Fällen, wo der Bund keine Entschädigung leistet, die Hälfte, jedoch im Maximum Fr. 20 per Woche aus der Staatskasse.

Die Kreisschreiben der Erziehungsdirektionen von St. Gallen[1]) und Aargau[2]) gehören ebenfalls hierhier.

Im Kanton Unterwalden nid dem Wald wurde eine Lehrerkasse zur Unterstützung von dienstunfähig gewordenen Lehrkräften, von Lehrerwitwen und -waisen geschaffen.[3]) Der Beitritt zu ihr ist für alle weltlichen Primarlehrer und -lehrerinnen obligatorisch. Der vom Mitglied zu leistende Beitrag beträgt 2% des Gehaltes mit Einschluß der Naturalleistungen.

Der Große Rat des Kantons Baselstadt genehmigte eine Vorlage betreffend die Subventionierung der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse der Stadt Basel.[4]) Danach wird der Kasse für jedes neueintretende Mitglied ein Beitrag von Fr. 50 bewilligt samt einem Anteil an die Nachzahlungen, die diese neueintretenden Mitglieder bei vorgerücktem Alter zu zahlen haben.

Ferner wurde eine Ordnung betreffend die gesundheitliche Untersuchung der neu anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, sowie der Teilnehmer an den Fachkursen zur Ausbildung von Primarlehrern aufgestellt.[5])

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen beschloß bezüglich der Aufnahme in den Verband der kantonalen Lehrerpensionskasse, es haben anläßlich des Patentexamens, wie auch im Laufe des Jahres patentierte Primarlehrer beim Seminararzt, die Sekundarlehrer aber beim Anstaltsarzt der Kantonsschule sich zur ärztlichen Untersuchung zu stellen.

Durch eine Verordnung betreffend die Wählbarkeit der Primar- und Sekundarlehrer des Kantons St. Gallen[6]) wird festgesetzt, daß die Abiturienten des Lehrerseminars nach Bestehen der Prüfung das definitive Patent erhalten und nach zweijährigem Schuldienst zur Annahme einer definitiven Wahl berechtigt sein sollen. Auch die Sekundarlehrer sind nach Erlangung des Patentes zunächst für zwei Jahre wählbar.

Über die Erteilung der Lehrberechtigung an den Gemeinde- und Fortbildungsschulen des Kantons Aargau wurde ein Reglement erlassen.[7])

Die Prüfungskommission für Bezirkslehrerkandidaten sprach sich in einem Gutachten für die Verwendung auch weiblicher Lehr-

[1]) S. Beilage I, Seite 98.
[2]) S. Beilage I, Seite 99.
[3]) S. Beilage I, Seite 92.
[4]) S. Beilage I, Seite 96.
[5]) S. Beilage I, Seite 96.
[6]) S. Beilage I, Seite 98.
[7]) S. Beilage I.

kräfte an den Bezirksschulen aus. Der Erziehungsrat schloß sich diesem Gutachten an.

In einer Weisung an die Schulvorsteherschaften betont das Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau neuerdings (vergleiche Jahrbuch 1906, Seite 226), daß entgegen der bestehenden Praxis die Teilnahme der Lehrer an den Sitzungen der Schulvorsteherschaft die Regel sein sollte.[1])

Über die Berechnung der Zahl der Dienstjahre, die für die Verabfolgung der staatlichen Besoldungszulage in Betracht kommen, hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau ein Regulativ aufgestellt.[2])

Das neue Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Neuenburg[3]) enthält auch Bestimmungen über die Patentierung, die Wahlart und die Besoldung der Lehrerschaft. Durch die Erwerbung des Brevet de connaissance auf Grund eines Examens erhält der Kandidat die Berechtigung zur Übernahme einer Stelle für ein bis zwei Jahre. Ein zweites Examen nach ein- oder zweijähriger Lehrtätigkeit erstreckt sich hauptsächlich auf die methodischen Kenntnisse. Wer es besteht, erhält das definitive Patent. Die Anfangsbesoldung ist in den Ortschaften Neuchâtel-Serrières, le Locle und la Chaux-de-Fonds auf Fr. 2000—2100 für Lehrer, auf Fr. 1200—1300 für die Lehrerinnen festgesetzt; in den übrigen Ortschaften sind die Ansätze Fr. 1800 und Fr. 1200.

b. Bestand.

Über die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen an den Primarschulen orientiert folgende Tabelle:

Schuljahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1902/03	10,797	6781	62,8	4016	37,2
1903/04	10,977	6877	62,7	4100	37,3
1904/05	11,188	6990	62,5	4193	37,5
1905/06	11,500	7177	62,4	4323	37,6
1906/07	11,714	7270	62,0	4444	38,0
1907/08	11,777	7223	61,4	4554	38,6

Über die Frequenz der Lehrerseminarien und die Neupatentierungen siehe im statistischen Teil, Tabelle VI.

c. Fortbildung der Lehrer.

Auch im Jahre 1908 zeigt das Verzeichnis der Veranstaltungen zur Fortbildung der Lehrerschaft eine große Mannigfaltigkeit. Die nachfolgende Zusammenstellung will nicht als ganz vollständig gelten.

1. Schweizerische Kurse.

(Siehe auch den Abschnitt „Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund".)

XXIII. schweizerischer Bildungskurs für Lehrer der Knabenhandarbeit in Sitten, vom 13. Juli bis 7. August. 138 Teilnehmer.

---

[1]) S. Beilage I, Seite 101. — [2]) S. Beilage I, Seite 101. — [3]) S. Beilage I, Seite 24.

Turnlehrerkurs in Zürich (27. Juli bis 15. August) und Bern (5.—24. Oktober).

Fortbildungskurs für Schul- und Vereinsgesang vom 12. bis 24. Oktober in Zürich, 132 Teilnehmer.

Fortbildungskurs für Lehrer an gewerblichen Unterrichtsanstalten, abgehalten am Gewerbemuseum in Aarau, vom 15. Juli bis 7. August, 40 Teilnehmer.

Ferienkurse für Lehrer an Handelsschulen und für Kaufleute:

Kurs für italienische Sprache an der Handelsschule in Bellinzona, 4 Wochen.

Kurs für französische Handelssprache an der höhern Handelsschule in Lausanne, 4 Wochen.

Kurs für Lehrer von Handelsfächern an den kaufmännischen Fortbildungsschulen, veranstaltet in Zürich vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein, 2 Wochen.

2. Kurse in den Kantonen.

Zeichenkurs in Uster (Zürich) vom 9.—15. April, 17 Teilnehmer.

Skizzierkurs in Zürich, 8.—15. April, 29 Teilnehmer.

Zeichenkurs des Lehrervereins Winterthur.

Zeichenkurs im Bezirk Unterrheintal (St. Gallen), 12. bis 16. Oktober, 18 Teilnehmer; gleichzeitig in Wil (St. Gallen), 19 Teilnehmer.

Kurs für Modellieren in Ton für Lehrer (im Dienste des Anschauungsunterrichts) an der Gewerbeschule Zürich.

Zwei Französischkurse für Primarlehrer in Bern, 20 und 25 Teilnehmer.

Fortbildungskurs für Lehrer an bernischen gewerblichen Fortbildungsschulen am kantonalen Technikum in Burgdorf, während zwei Semestern jeden Samstagnachmittag 3 Stunden.

Spielleiterkurs in Schaffhausen, 2. und 3. Mai.

Kurs für Lehrer an Fortbildungsschulen, im st. gallischen Seminar Mariaberg, 28. Juli bis 4. August, 47 Teilnehmer. Im Anschluß daran zweitägiger Kurs im Feldmessen, 16 Teilnehmer. Die Teilnehmer erhielten freien Unterricht, freie Station und Reisevergütung. Kosten inklusive Henorare Fr. 2664.35.

Instruktionskurs über das von der kantonalen st. gallischen Turnkommission aufgestellte Arbeitsprogramm für das Knabenturnen, 30 Lehrer. An 9 Lehrerturnkursen 195 Teilnehmer.

Kantonaler Fortbildungskurs für Primarlehrer in Chur, vom 11.—28. Mai, 23 Teilnehmer (Vaterlandskunde, Zeichnen, Gesang, Turnen).

Kurs für bündnerische Sekundarlehrer vom 13.—18. April in Chur (Naturlehre).

Pädagogischer Fortbildungskurs am thurgauischen Seminar in Kreuzlingen, 2 Wochen, 36 Teilnehmer. Kurs für Buchhaltung und Kalkulation in Weinfelden, 6 Tage, 21 Lehrer als Teilnehmer. (Der Kurs wurde vom Vorstand des thurgauischen Gewerbevereins mit Unterstützung des Staates veranstaltet.)

Wiederholungskurs für Lehrer im tessinischen Lehrerseminar vom 26. August bis 19. September, 26 Teilnehmer.

Methodikkurs in Auvernier, 11.—23. Mai, für jüngere Lehrkräfte unter Leitung der Schulinspektoren.

Kurse, veranstaltet von dem Erziehungsdepartement des Kantons Genf: Im Skizzieren an der Wandtafel, in Psychologie, in Französisch, in Deutsch.

Die Kantone leisten meistens Beiträge an diese Kurse, auch wo sie ganz Sache von Lehrervereinigungen sind; einzelne haben auch durch besondere Beiträge Studienreisen von Lehrern in das Ausland ermöglicht.

Am I. schweizerischen Informationskurs für Jugendfürsorge, vom 31. August bis 12. September, in Zürich, veranstaltet von der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, nahmen unter anderem 13 zürcherische Lehrer und Lehrerinnen teil, die mit Fr. 720 subventioniert wurden.

Die Tagungen der Lehrervereine, die auch wesentlich zur Fortbildung beitragen, sind im Abschnitt „Pädagogischer Jahresbericht“ berücksichtigt.

4. Lehrmittel und Schulmaterialien. Unentgeltlichkeit.

In der einleitenden Arbeit des Jahrbuches 1905 hat der Stand der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien auf Ende 1906 eine eingehende Darstellung erfahren. (Jahrbuch 1905, Seite 1—71.) Wesentliche Änderungen sind seither nicht eingetreten. Den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsdirektionen pro 1908 sind die folgenden Mitteilungen zu entnehmen:

Um den Turnunterricht zu beleben, ließ der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen sämtlichen Elementarschulen ein Schlagballspiel und einen Schleuderball verabreichen.

Die oberen Klassen der Primarschulen der Stadt St. Gallen sind mit besonderen, nach einem einheitlichen Plane zusammengestellten Gegenständen ausgestattet worden, die als Modelle für den Zeichnungsunterricht zu dienen haben.

Dem neu gegründeten Lehrmittelverlag des Kantons Aargau[1]) wurde ein Spezialkredit von Fr. 30,000 eröffnet, den er zu ver-

[1]) S. Beilage I, Seite 45.

zinsen und zu amortisieren hat. — Um die praktische Betätigung der Schüler mit Meßübungen und Berechnungen im Anschluß an den Geometrieunterricht zu ermöglichen, hat der Erziehungsrat verfügt, daß alle Gemeinde- und Fortbildungsschulen mit den nötigen Feldmeßapparaten zu versehen seien.[1])

Für unentgeltliche Verabfolgung der Schulmaterialien erhielten 37 Gemeinden des Kantons Thurgau einen Beitrag von $^1/_3$ der Kosten, wobei Fr. 3 als Maximum der für einen Schüler zu subventionierenden Auslage angenommen wurde. Die durchschnittliche Ausgabe der Gemeinden betrug Fr. 1.75 per Schüler.

Der im Auftrage der Erziehungsdirektion des Kantons Waadt herausgegebene „Guide méthodique pour l'enseignement de dessin" wurde anfangs 1908 allen Lehrkräften der Primarschulstufe zugestellt; auch ließ die Erziehungsdirektion in jedem Bezirke die Lehrer für einen Tag zusammenkommen, um von den beiden Verfassern in die Anwendung der neuen Methode etwas eingeführt zu werden. Auf Verlangen erhalten die Schulen unentgeltlich das geeignete Material für die Durchführung.[2]) Der „Guide" findet auch außerhalb des Kantons großen Anklang; der Kanton Neuenburg bestellte 650 Exemplare, 150 wurden für Portugal angekauft.

Im Kanton Neuenburg betrug die Ausgabe für Schulmaterial per Primarschüler Fr. 3.41, im Jahre 1907 betrug sie Fr. 3.30; im Mittel der letzten fünf Jahre war sie Fr. 3.60.

5. Fürsorge für Schulkinder.

a. Nahrung und Kleidung; Horte.

Was die Kantone auf diesem Gebiete tun, davon geben die Zusammenstellungen auf Seite 129 des Jahrbuches 1905 und auf Seite 201 des Jahrbuches 1906 ein ungefähres Bild, das auch für die Verhältnisse im Jahr 1908 noch in der Hauptsache zutrifft.

Laut der Vorlage des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 9. November 1909 haben einzelne Kantone im ganzen Fr. 13913 aus dem Reinertrag des Alkoholmonopols für Speisung und Kleidung armer Schulkinder und für Ferienhorte ausgegeben; nämlich:

	Fr.		Fr.
Luzern	5540	St. Gallen	2500
Uri	2194	Graubünden	300
Zug	60	Thurgau	310
Baselstadt	500	Genf	2509

Im Kanton Bern wurden 34,130 Schulkinder, d. i. fast genau ein Drittel der Gesamtzahl, durch Verabreichung von Speisen und Kleidungsstücken unterstützt. Im Durchschnitt belief sich die Ausgabe für jedes unterstützte Kind auf Fr. 6.85 Rp.

---

[1]) S. Beilage I, Seite 46.

[2]) S. Beilage I, Seite 49.

Die Ferienkolonien der Stadt Luzern auf der Wurzenalp am Fuße des Pilatus beherbergte in zwei Gebäuden abteilungsweise 653 Kinder.

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen bewilligte auf die Gesuche von 36 Gemeinden 25% an die Kosten von Milchstationen und Ferienkolonien und 50% an Schulsuppen und Bekleidung armer Schulkinder.

Aus der Beobachtung, daß von den 235 Gemeinden des Kantons Aargau im Jahre 1907 nur 30 für Ernährung und Bekleidung bedürftiger Schulkinder Beiträge aus der Primarschulsubvention des Bundes bezogen, nimmt die Erziehungsdirektion den Anlaß, durch ein Kreisschreiben auf vermehrte Tätigkeit auf diesem Gebiete hinzuwirken.[1])

Wie dies schon von verschiedenen Erziehungsdirektionen geschehen (vergleiche zweite einleitende Arbeit des Jahrbuches 1906, Seite 65 usw.), so hat auch diejenige des Kantons Aargau durch ein Kreisschreiben Schulbehörden und Lehrerschaft aufgefordert, dafür zu sorgen, daß den Schülern bei Ausflügen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.

Artikel 63 des neuen Primarschulgesetzes des Kantons Neuenburg fordert, daß in allen Ortschaften, wo sich das Bedürfnis dafür fühlbar mache, während der rauhen Jahreszeit Suppe an die Kinder verabfolgt werde.

b. Fürsorge für Schwachbegabte und Schwachsinnige.

An der VII. schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen, die am 5. und 6. Juli 1909 in Altdorf stattfand, erstattete der Präsident, Sekundarlehrer C. Auer in Schwanden, einen eingehenden Bericht über den Stand der Fürsorge für Geistesschwache. Diesem Berichte ist die statistische Tabelle, Seiten 342 und 343, entnommen. Von den 30 darin genannten Anstalten sind 23 Erziehungsanstalten, 4 Erziehungs- und Pflegeanstalten (Wädenswil, Etoy, Bremgarten, Ecublens), 2 Pflegeanstalten (Walzenhausen, Uster), 1 Beschäftigungsanstalt für erwachsene Schwachsinnige (Erlenbach). Bezüglich ihrer rechtlichen Stellung werden unterschieden: Eine Staatsanstalt (Hohenrain, Luzern); eine Gemeindeanstalt, gemeinsames Eigentum einer Genossenschaft von mehr als 100 Gemeinden (Burgdorf); 28 Privatanstalten. Von den letztern sind 6 rein privat; 4 privat, öffentlich wohltätig, ohne staatliche Unterstützung; 18 privat, öffentlich wohltätig, mit staatlicher Unterstützung.

Nach dem Vorgehen der Gemeinden des bernischen Mittellandes, die zur Gründung der Anstalt in Burgdorf zusammenwirkten, haben sich nun auch die Gemeinden des Berner Oberlandes zur Gründung einer gemeinsamen Erziehungsanstalt für

[1]) S. Beilage I, Seite 47.

Schwachbegabte zusammengeschlossen. Diese Anstalt, die für 68 Zöglinge berechnet ist, wird in Steffisburg errichtet werden. Die beteiligten Gemeinden zahlen per Kopf der Wohnbevölkerung einen einmaligen Beitrag von 50 Rp. und einen jährlichen Beitrag von 5 Rp. an den Betrieb.

Für die im Kanton Schaffhausen zu errichtende Anstalt[1]) wurde der Kauf eines Herrschaftsgutes in der Nähe der Stadt Schaffhausen in Aussicht genommen. Die große Liegenschaft würde es ermöglichen, die Zöglinge ganz besonders mit landwirtschaftlichen Arbeiten zu beschäftigen, wie dies für ihr späteres Fortkommen gerade in diesem Kanton von größter Bedeutung ist.

Der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen hat beschlossen, das Asyl Le Foyer in Ecublens bei Lausanne in eine schweizerische Anstalt für schwachsinnige Blinde unter Berücksichtigung beider Sprachen umzuwandeln; sie wird in der Blindenerziehung die gleiche Stellung einnehmen, wie Bettingen und Turbenthal im Taubstummenwesen.

Das Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Neuenburg vom 18. November 1908 schreibt in Artikel 40 die Errichtung von Spezialklassen in allen Gemeinden vor, wo sich das Bedürfnis für solche geltend macht. Im Kanton Wallis hat der Große Rat einen Beschluß in gleichem Sinne gefaßt; wenn in einer Gemeinde mehr als zehn schwachsinnige Kinder im schulpflichtigen Alter sind, so ist die Gemeinde zur Errichtung einer Spezialklasse zu verhalten.

Laut den Berichten der Kantonsregierungen an den Bund über die Verwendung des Alkoholzehntels wurden folgende Summen aus dieser Einnahmequelle für „Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher" verwendet:

	Fr.		Fr.
Zürich	17,041	Schaffhausen	9,028
Bern	10,860	Appenzell A.-Rh.	1,403
Luzern	12,746	Appenzell I.-Rh.	830
Uri	1,500	St. Gallen	23,000
Schwyz	2,156	Graubünden	13,134
Obwalden	390	Aargau	30,005
Nidwalden	260	Thurgau	6,516
Glarus	2,500	Tessin	4,300
Zug	550	Waadt	24,311
Freiburg	10,000	Wallis	5,000
Solothurn	14,680	Neuenburg	13,285
Baselstadt	—	Genf	13,008
Baselland	10,729	Total	227,232

Nachdem die Stadt Basel bereits im Jahre 1906 das System der Förderklassen eingeführt hat,[2]) ist damit auch in der Stadt

[1]) Vergl. Jahrbuch 1907, Seite 150.
[2]) Vergl. Jahrbuch 1906, Seite 237.

Die schweizerischen Erziehungs- und
Bestand im März 1909. Zusammengestellt

№	Anstalt		
	Ort und Kanton	Name	Charakter
1	Goldbach b. Küsnacht, Kt. Zürich *a*	Kellersche Anstalt für schwachsinnige Mädchen	rein privat, öffentl. wohltätig
2	Riehen bei Basel *a*	Anstalt z. Hoffnung für schwachsinnige Kinder	rein privat, ö. w.
3	Bettingen bei Basel *a*	Anstalt für schwachbegabte Taubstumme	privat, ö. w. m. st. Unterst.
4	Stadt Bern *a*	Anstalt Weißenheim	privat, ö. w. m. staatl. Unterst.
5	Wädenswil, Kt. Zürich *b*	Kinderasyl auf dem Bühl	rein privat
6	Etoy, Ct. de Vaud *b*	Asile de l'Espérance	privat, ö. w. m. st. U.
7	Regensberg, Kt. Zürich *a*	Anstalt für Erziehung schwachsinniger Kinder in Regensberg	privat, ö. w. m. st. U.
8	Biberstein, Kt. Aargau *a*	Anstalt für schwachsinnige Kinder auf Schloß Biberstein, bei Aarau	privat, ö. w. m. st. U.
9	Bremgarten, Kt. Aargau *b*	Anstalt für schwachsinnige Kinder, St. Joseph	privat, ö. w. m. st. U.
10	Weinfelden, Kt. Thurgau *a*	Erziehungsanstalt Friedheim	rein privat
11	Kriegstetten, Kt. Solothurn *a*	Anstalt für schwachsinnige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
12	Erlenbach, Kt. Zürich *a*	Martinstiftung in der Mariahalde	rein privat, ö. w.
13	Mauren, Kt. Thurgau *a*	Anstalt für schwachsinnige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
14	Stadt Bern, Enge, Reichenbachstr. 15 *a*	Anstalt zur Hoffnung	rein privat
15	Gelterkinden, Kt. Baselland *a*	Anstalt Kienberg bei Gelterkinden	privat, ö. w. m. st. U.
16	Masans-Chur, Kt. Graubünden *a*	Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
17	Ecublens près Lausanne *b*	Le Foyer, institution suisse p. aveugles-faibles d'esprit	privat, ö. w. m. st. U.
18	Pfäffikon, Kt. Zürich *a*	Erziehungsanstalt Pestalozziheim	privat, ö. w. m. st. U.
19	Regensberg, Kt. Zürich *a*	Schulsanatorium Rosengarten	rein privat
20	Walzenhausen, Kt. Appenz. A.-Rh. *c*	Asyl Schutz	rein privat
21	Neu-St. Johann, Kt. St. Gallen *a*	Anstalt St. Johann, Anstalt für bildungsfähige schwachsinnige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
22	Seedorf bei Freiburg *a*	Institut de Notre Dame de Compassion	privat, ö. w. m. st. U.
23	Stein, Kt. St. Gallen *a*	Heim für schwachsinnige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
24	Oftringen, Kt. Aargau *a*	Institut für schwachbegabte Kinder im „Lindenhof"	rein privat
25	Uster, Kt. Zürich *c*	Zürcher Pflegeanstalt für geistesschwache, bildungsunfähige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
26	Erlenbach, Kt. Zürich *d*	Asyl der Martinstiftung für erwachsene Schwachsinnige	rein privat, ö. w.
27	Turbental, Kt. Zürich *a*	Schweizerische Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
28	Hohenrain, Kt. Luzern *a*	Kantonale Anstalt für bildungsfähige schwachsinnige Kinder	staatlich
29	Walkringen, Kt. Bern *a*	Friederikastiftung	privat, ö. w. m. st. U.
30	Burgdorf, Kt. Bern *a*	Anstalt für schwachsinnige Kinder	*Gemeindeanst. m. st. U.

Anmerkung. Die 23 mit *a* bezeichneten Anstalten sind Erziehungsanstalten, die 4 mit *b* bedie mit *d* bezeichnete Anstalt ist eine Beschäftigungsanstalt. — Nur eine Anstalt, nämlich die luzernische Von den 28 Privatanstalten sind 6 rein privat; 4 dieser Anstalten (1, 12, 27, 28) sind wohltätige Stiftstalten sind öffentlich wohltätig und werden sowohl vom Staate als auch von der Gemeinnützigkeit

Pflegeanstalten für Geistesschwache.

von C. Auer in Schwanden, Kt. Glarus.

№	Gründungsjahr	Zahl der Zöglinge seit der Eröffnung			Zahl der Zöglinge im März 1909													
					Geschlecht		Konfession			Alter		Bildungsfähigkeit		Hauptgebrechen				Zusammen
		männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	evangelisch	katholisch	andere Konfession	unter 16 Jahren	über 16 Jahren	bildungsfähig	bildungsunfähig	geistesschwach	taubstumm	blind	epileptisch	
1	1849	29	264	293	—	23	22	1	—	19	4	23	—	23	—	—	—	23
2	1857	151	82	233	16	10	25	1	—	19	7	26	—	26	—	—	—	26
3	1860	116	84	200	8	6	12	2	—	10	4	14	—	14	[14]	—	—	14
4	1868	81	156	237	13	22	34	1	—	29	6	35	—	35	—	—	—	35
5	1870	267	299	566	31	29	59	1	—	45	15	48	12	60	[1]	—	[4]	60
6	1872	165	143	308	37	50	87	—	—	50	37	65	22	87	[1]	—	—	87
7	1883	368	103	471	49	25	73	—	1	69	5	74	—	74	—	—	—	74
8	1889	127	100	227	34	26	60	—	—	47	13	56	4	60	—	—	—	60
9	1889	459	363	822	117	110	9	218	—	225	2	121	106	227	[43]	[2]	[8]	227
10	1892	57	27	84	15	7	21	1	—	13	9	21	1	22	—	—	—	22
11	1894	114	83	197	41	27	28	37	3	58	10	61	7	68	[1]	—	—	68
12	1894	21	43	64	6	14	20	—	—	18	2	20	—	20	—	—	—	20
13	1895	70	69	139	20	23	39	4	—	35	8	43	—	43	—	—	—	43
14	1896	11	18	29	4	6	10	—	—	7	3	10	—	10	—	—	—	10
15	1899	23	26	49	7	11	17	1	—	17	1	18	—	18	—	—	—	18
16	1899	48	45	93	16	12	24	4	—	27	1	28	—	28	—	—	—	28
17	1900	13	11	24	11	8	14	5	—	14	5	13	6	19	[1]	[19]	[2]	19
18	1900	30	24	54	12	14	26	—	—	25	1	26	—	26	—	—	—	26
19	1901	26	5	31	9	4	9	3	1	13	—	12	1	13	—	—	—	13
20	1901	51	17	68	12	17	25	4	—	21	8	—	29	29	[7]	[1]	[1]	29
21	1902	108	78	186	51	27	4	74	—	73	5	77	1	78	—	—	[2]	78
22	1902	44	19	63	24	15	—	39	—	36	3	37	2	39	[4]	—	—	39
23	1902	7	12	19	4	3	6	1	—	5	2	7	—	7	—	—	—	7
24	1903	18	14	32	8	6	10	4	—	13	1	12	2	14	—	—	—	14
25	1904	58	35	93	40	29	64	5	—	50	19	12	57	69	[6]	[2]	[12]	69
26	1905	29	24	53	23	16	36	3	—	—	39	39	—	39	—	—	—	39
27	1905	31	22	53	19	13	30	2	—	29	3	29	3	32	[32]	—	—	32
28	1906	92	61	153	70	42	—	112	—	112	—	111	1	112	—	—	—	112
29	1906	8	6	14	6	6	12	—	—	12	—	11	1	12	[2]	—	[1]	12
30	1907	32	35	67	32	30	60	2	—	61	1	62	—	62	—	—	—	62
		2654	2268	4922	735	631	836	525	5	1152	214	1111	255	1366				1366
		54%	46%		54%	46%	61,2%	38,4%	0,4%	84%	16%	81%	19%					

bezeichneten sind Erziehungs- und Pflegeanstalten, die mit *c* bezeichneten sind Pflegeanstalten, in Hohenrain, ist staatlich. * Die Anstalt Burgdorf gehört einer Genossenschaft von Gemeinden. tungen, 6 Anstalten (5, 10, 14, 20, 21, 24) sind das Eigentum der gegenwärtigen Leiter. — 18 Privatan- unterstützt.

St. Gallen ein Anfang gemacht worden. Im Mai 1908 wurden die Repetenten aus sechs Anfängerklassen in zwei Förderklassen von je 24 Schülern vereinigt. Fast die Hälfte dieser Schüler konnte am Ende des Schuljahres wieder in die Normalklassen übertreten; die andern blieben in der fortgeführten Förderklasse. An die Spezialklassen von sieben Gemeinden (268 Schüler, zwei Lehrer und 16 Lehrerinnen) leistete der Kanton einen Beitrag von Fr. 6700. Daneben unterstützte er auch den Nachhülfeunterricht, der an 61 Schulen stattfand, mit einem Staatsbeitrag von 75 Rp. per Stunde unter der Bedingung, daß die Gemeinde dazu mindestens 25 Rp. leiste.

Die Leistungen der Gemeinden des Kantons Appenzell A.-Rh. für Nachhülfeunterricht haben sich in den letzten fünf Jahren verdoppelt; sie betrugen im Jahr 1908 Fr. 9600.

Im Kanton Appenzell I.-Rh. erhielten 77 Knaben und 76 Mädchen einen besondern Nachhülfeunterricht.

Im Kanton Thurgau wurden an zwei Gemeinden 50% der Kosten für Spezialunterricht an schwachbegabte Kinder vergütet.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Waadt veranstaltete eine Statistik der schwachbegabten Kinder, die dem gewöhnlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen.[1])

Eine aus Ärzten und Pädagogen zusammengesetzte Kommission wurde vom Erziehungsrate des Kantons Genf mit dem Studium der Reorganisation der Spezialklassen beauftragt; auf ihren Vorschlag wurde eine Abordnung nach Brüssel geschickt, um dort den Unterricht für anormale Kinder zu studieren.

Dem Berichte über die bereits erwähnte III. Konferenz für das Idiotenwesen ist die nachfolgende Tabelle entnommen:

Die schweizerischen Spezialklassen für schwachbegabte Kinder.

Bestand am 1. Mai 1909.

Zusammengestellt von H. Graf, Lehrer, Zürich V.

Ort	Gründungsjahr	Zahl der Klassen	Lehrkräfte männl.	Lehrkräfte weibl.	Schüler Knaben	Schüler Mädchen	Total
1. Basel	1888	10	2	8	99	124	223
2. St. Gallen	1890	4	3	3	48	28	76
3. Zürich	1891	20	12	8	228	187	415
4. Bern	1892	5	—	5	48	40	88
5. Herisau	1892	2	—	2	28	30	58
6. Schaffhausen	1893	2	—	2	13	28	41
7. Winterthur	1893	2	2	—	23	23	46
8. Burgdorf	1894	2	—	2	30	20	50
9. Chur	1894	1	—	1	4	18	22
10. Richterswil	1895	1	1	—	9	10	19
11. Lausanne	1896	1	—	1	12	9	21
12. Freiburg	1898	1	—	1	18	11	29
13. Genf	1898	8	—	8	69	50	119
14. Luzern	1899	3	1	2	43	51	94

[1]) S. Beilage I, Seite 50.

Ort	Gründungsjahr	Zahl der Klassen	Lehrkräfte männl.	Lehrkräfte weibl.	Schüler Knaben	Schüler Mädchen	Total
15. Thun	1899	1	—	1	8	11	19
16. Langnau (Bern)	1901	1	1	—	5	9	14
17. Rorschach	1902	1	—	1	17	18	35
18. Rüti (Zürich)	1902	1	—	1	3	9	12
19. Steffisburg	1902	1	—	1	9	9	18
20. Solothurn	1903	1	—	1	8	13	21
21. Töß	1903	1	1	—	17	10	27
22. Wald (Zürich)	1903	1	1	—	13	4	17
23. Olten	1904	1	—	1	7	10	17
24. Altstätten (kath.)	1905	1	—	1	21	8	29
25. Morges	1905	1	—	1	11	14	25
26. Murten	1905	1	—	1	11	5	16
27. Appenzell	1906	1	—	1	25	—	25
28. Heiden	1906	1	—	1	14	8	22
29. Wil (St. Gallen)	1906	1	—	1	9	8	17
30. Erstfeld	1907	1	—	1	28	17	45
31. Nied.-Gerlafingen	1907	1	1	—	10	12	22
32. Biberist	1908	1	1	—	16	10	26
Bestand	1909	80	26	56	904	804	1708
	1907	67	19	49	743	672	1415
Zuwachs		13	7	7	161	132	293

NB. Im März 1897 zählten die schweizerischen Spezialklassen 567 Schüler.

6. Mädchenarbeitsschulen und Knabenhandarbeitsunterricht.

a. Mädchenarbeitsschulen.

Auf 1. Oktober 1908 trat im Kanton Bern ein revidierter Unterrichtsplan für die Mädchenhandarbeiten in Kraft. Die wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen besteht darin, daß das Maschinennähen unter günstigen Umständen für das 9. Schuljahr obligatorisch erklärt wird.

Das Gesetz über den Sekundarunterricht im Kanton Waadt[1]) schreibt vor, daß das Programm der Ecoles supérieures de jeunes filles die Handarbeiten und die Haushaltungskunde als obligatorische Fächer enthalte, auch dann, wenn diese Schulen mit den collèges communaux vereinigt sind.

Bei den Vorschriften, die vom Erziehungsrat des Kantons Wallis über die Beschaffenheit von neuen Schulbänken erlassen wurden, nahm man auch auf die Verwendbarkeit der Tische für den Arbeitsschulunterricht Rücksicht. Die für die Mädchen bestimmten Bänke sind mit einem Nähkissen versehen, das bei Nichtgebrauch unter das Tischblatt zurückzuschlagen ist.

Der Ausbildung von Arbeitslehrerinnen wird fortwährend vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt, so daß die Zahl der nichtpatentierten Lehrerinnen stark im Rückgang begriffen ist.

Im Kanton Bern wirkten im Jahre 1908 an 2414 Arbeitsschulen mit 55,225 Mädchen 1845 Lehrerinnen. Hiervon waren

[1]) S. Beilage I, Seite 83.

1033 gleichzeitig Primarlehrerinnen; von den übrigen 812 waren 769 patentiert und 43 nicht patentiert.

Der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Waadt konstatiert, daß noch in 143 Schulabteilungen der Unterricht in den Nadelarbeiten von nichtpatentierten Lehrkräften erteilt wird.

Im Kanton Zürich bildete sich ein Arbeitslehrerinnenverein zur Förderung der idealen und materiellen Interessen des Standes.

Im Kanton Glarus war es Übung, daß die von den Schulbehörden als wahlfähig erklärten Bewerberinnen um Arbeitslehrerinnenstellen, wenn sie nicht im Besitze eines Patentes waren, zur nachträglichen Erwerbung eines solchen vor Antritt der Stelle verhalten wurden. Dabei wurde den Gewählten jeweilen ein Beitrag an die Kosten dieser Ausbildung aus der Staatskasse gewährt. In Zukunft wird nur dann ein Beitrag verabfolgt, wenn unter den Bewerberinnen sich keine bereits patentierte Arbeitslehrerin befindet.

Der Erziehungsrat des Kantons Zug hat ein Reglement über die Patentierung von Arbeitslehrerinnen erlassen.[1]) Er verlangt den Besuch eines speziellen Arbeitslehrerinnenkurses, und zwar eines solchen von 5 Monaten für die Patentierung für die Primarschulstufe und von 10 Monaten für die Patentierung für die Sekundar- und Fortbildungsschulen.

Der Vorkurs zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen im Kanton Solothurn, der vom 24. August bis 19. September stattfand, wurde von 54 Teilnehmerinnen besucht.

An der Frauenarbeitsschule St. Gallen erhielten acht Kandidatinnen nach Beendigung des zweiten Jahreskurses das Lehrpatent für Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen. Ferner wurden an dieser Anstalt auf Anordnung der Erziehungsdirektion folgende Kurse abgehalten: Vom 4.—30. Mai ein Wiederholungskurs, hierauf drei Fortbildungskurse für Arbeitslehrerinnen an Primarschulen zur Erwerbung des Patentes für Fortbildungsschulen vom 1.—27. Juni mit 12, vom 29. Juni bis 25. Juli mit 13 und vom 7. September bis 3. Oktober mit 7 Teilnehmerinnen. An 32 st. gallische Teilnehmerinnen dieser vier Sommerkurse wurde ein Taggeld von 2 Fr., total Fr. 1656 verabfolgt. Am 19. Oktober begann ein 22wöchiger Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen.

Der methodische Kurs zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen im Kanton Graubünden fand vom 16. März bis 6. Juni in Malans statt. 25 Teilnehmerinnen wurden patentiert.

Im Kanton Aargau wurden zwei 24wöchige Bildungskurse für Arbeitslehrerinnen in Frick und Lenzburg abgehalten; sie endigten mit der Patentierung von 39 Kursteilnehmerinnen.

---

[1]) S. Beilage I, Seite 95.

Der thurgauische Bildungskurs für Arbeitslehrerinen auf Arenenberg (dem Sitz der landwirtschaftlichen Winterschule) dauerte 22 Wochen und endigte mit der Patentierung von 17 Teilnehmerinnen.

b. Handarbeitsunterricht für Knaben.

Das Jahrbuch 1906 enthält eine Zusammenstellung über die Ausbreitung dieses Faches in den verschiedenen Kantonen.[1]) Den Berichten der Erziehungsdirektionen sind folgende Ergänzungen entnommen:

Im Kanton Zürich bestanden im Schuljahr 1907/08 385 Abteilungen für Knabenhandarbeit; 94 Abteilungen mit 1276 Schülern hatten Jahreskurse, 277 Abteilungen mit 4356 Schülern Winterkurse. Dazu kamen noch 14 Ferienkurse mit 205 Schülern. Im Schuljahr 1908/09 stieg die Zahl der Schüler um rund 600 auf 6437. Davon beteiligten sich 3547 an Kartonnage, 1140 an Hobelbank, 565 an Schnitzen, 633 an Modellieren, 230 an Eisenarbeiten, 52 an Naturholzarbeiten. Der Staatsbeitrag war Fr. 11,482.

In 10 Gemeinden des Kantons Bern und an den Seminarien wird Handfertigkeitsunterricht erteilt. In der Knabensekundarschule der Stadt Bern wurde er als obligatorisches Fach eingeführt; die dafür notwendigen zwei vollen Lehrstellen für Holz- und Papparbeiten wurden mit einem Anfangsgehalt von Fr. 3900 bedacht.

Im Kanton Glarus beteiligten sich 293 Schüler am Handfertigkeitsunterricht; es bestanden 14 Abteilungen mit 147 Schülern für Kartonnage, 13 Abteilungen mit 111 Schülern für Hobelbankarbeiten, 2 Abteilungen mit 18 Schülern für Schnitzen, eine Abteilung mit 17 Schülern für Modellieren. Der Unterricht wurde von 13 Lehrern erteilt. Der Kanton subventionierte jeden Kurs mit Fr. 50.

In Zug fanden 2 Kurse mit je 2 Stunden per Woche statt, ein Kurs für Papparbeiten und einer für Schnitzen.

In Basel wurden vom 14. Oktober bis 14. März in 12 Schulhäusern in 83 Klassen 1653 Knaben in Handfertigkeit unterrichtet. 58 Lehrer mit 11 Schreinern als Gehülfen leiteten 49 Kartonnage-, 32 Hobelbank- und je eine Kerbschnitt- und Metallklasse.

Im Kanton St. Gallen sind die Handfertigkeitsschulen und Schulgärten dem Volkswirtschaftsdepartement unterstellt. Es unterstützte 13 Handfertigkeitskurse mit 863 Schülern und zwei Schulgärten mit total Fr. 4052 oder 65 Rp. per Unterrichtsstunde.

Das Primarschulgesetz des Kantons Neuenburg vom 18. November 1908[2]) bestimmt in Artikel 119, daß der Kanton den

[1]) Jahrbuch 1906, Seite 240 und 241. — [2]) S. Beilage I, Seite 24.

Gemeinden, die Handfertigkeitskurse einrichten, 50% der entsprechenden Besoldung vergütet.

Im Jahre 1908 fand ein schweizerischer Kurs zur Heranbildung von Lehrern der Knabenhandarbeit in Sitten, im Jahre 1909 ein solcher in Frauenfeld statt. Die Teilnehmer verteilten sich auf die verschiedenen Abteilungen wie folgt:

	1908	1909
Kartonnage	35	39
Elementarkurs	21	39
Hobelbank	43	43
Schnitzen	25	24
Modellieren	14	9
	138	154

7. Schulgesundheitspflege.

Ein Kreisschreiben an die Schulbehörden und die Lehrerschaft aller Schulstufen des Kantons Zürich[1]) empfiehlt die Anschaffung von geeigneten Spucknäpfen für alle Schullokalitäten und macht auf die Gründung einer zürcherischen Liga zur Bekämpfung der Tuberkulose aufmerksam, deren Bestrebungen zu unterstützen seien.

Die in der Stadt Luzern im Anfang des Berichtjahres eröffnete Schulpoliklinik wurde im ersten Monat von zirka 500 Kindern besucht. Ebensoviele wurden in der Zahnpoliklinik behandelt. Über 150 Brillen wurden verschrieben und gratisverabfolgt.

Das durch das neue Schulgesetz des Kantons Wallis geschaffene Institut der Schulärzte hat sich rasch eingelebt und zeigt schon gute Erfolge. Ein einheitliches Schema erleichtert die Berichterstattung.

Die schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege hielt am 16. und 17. Mai 1908 ihre neunte Jahresversammlung in Baden. Hauptraktanden bildeten die Waldschulen und Walderholungsstätten für Schulkinder (Referent Schularzt Dr. Kraft, Zürich), die Mitwirkung der Frau an der sanitarischen Beaufsichtigung der Schulkinder (Referent Dr. Guillaume, Bern), und Schule und Zahnpflege (Referent Dr. Steiger, Luzern).

8. Verschiedenes.

Der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern erwähnt, daß in 334 deutschen und 117 französischen Orten des Kantons Bibliotheken bestehen, die mehr oder weniger vom Staate subventioniert werden. Es sind fünf Seminarbibliotheken, 26 Lehrerbibliotheken, 496 Jugend- und Volksbibliotheken.

Um die Gründung und den Unterhalt von Schulbibliotheken zu erleichtern, verteilte die Erziehungsdirektion des Kantons Tessin 1630 Bände.

---

[1]) S. Beilage I, Seite 39.

An 62 Schulbibliotheken leistete der Kanton Neuenburg einen Beitrag von Fr. 3483. 70. Gemäß Art. 118 des neuen Primarschulgesetzes[1]) wird alljährlich eine gewisse Summe zur Unterstützung der Jugendbibliotheken in das Budget des Kantons eingestellt.

Der Schulrat einer st. gallischen Gemeinde reichte dem Erziehungsrat die Statuten einer zu gründenden Schulsparkasse ein. Da für die bereits bestehenden 22 Schulsparkassen die Genehmigung der Statuten weder nachgesucht noch erteilt worden ist, so verzichtete der Erziehungsrat auch in diesem Falle, die Statuten zu beurteilen.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Wallis hat eine neue Schulbank, zu zwei Plätzen und in sechs verschiedenen Größen ausgeführt als für Neuanschaffungen obligatorisch bezeichnet.

An die schweizerische Abteilung der Ausstellung von Schülerarbeiten am III. internationalen Kongreß für Zeichen- und beruflichen Unterricht, August 1908 in London, wurde ein Bundesbeitrag von Fr. 3878. 68 ausgerichtet.

Einem Gesuche der Kommission der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft für den Bilderschmuck im Schweizerhaus Folge leistend, übernahm die Erziehungsdirektion von Baselland die Organisation einer Ausstellung gediegener und billiger Bilder im neuen Bezirksschulgebäude in Liestal.

Die Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich ging auf Schluß des Berichtjahres von der Hülfsgesellschaft der Stadt Zürich an den Kanton über. Den Anlaß dazu gab die Notwendigkeit, das Anstaltsgebäude abzutragen, um den projektierten Hochschulbauten Platz zu schaffen.

III. Fortbildungsschulen.

(Allgemeine, hauswirtschaftliche und berufliche; siehe auch den statistischen Teil.)

Die einleitende Arbeit des vorliegenden Jahrbuches gibt unter anderem auch eine Darstellung des Fortbildungsschulwesens in den verschiedenen Kantonen; es sei hier darauf verwiesen.

1. Knabenfortbildungsschulen.

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz hat in bezug auf die gleichzeitige Verpflichtung zum Besuch der Rekrutenvorschule und der gewerblichen Fortbildungsschule die folgenden allgemeinen Grundsätze aufgestellt:

1. Der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule dispensiert vom gleichzeitigen Besuch der Rekrutenvorschule, sofern die gewerbliche Fortbildungsschule dem Unterrichtsprogramm der Rekrutenvorschule (§ 6 der Verordnung) Genüge leistet.

[1]) S. Beilage I, Seite 37.

2. Die Rekrutenschulpflichtigen, welche statt der Rekrutenvorschule die gewerbliche Fortbildungsschule besuchen, bleiben gleichwohl den Disziplinarvorschriften gemäß § 8 der Verordnung unterstellt und haben die kompetenten Schulbehörden über den richtigen Schulbesuch zu wachen.
3. Wer während drei Jahren die gewerbliche Fortbildungsschule mit sehr gutem Erfolge besucht hat, kann gemäß § 3 der Verordnung auf ein eingereichtes Dispensgesuch hin dispensiert werden. Die Dispensationen beziehen sich immer nur auf die Winterklasse, nicht auf die letzten 20 Stunden unmittelbar vor der Rekrutenprüfung.

Zu dem Gesetz über das Lehrlingswesen im Kanton Glarus vom 3. Mai 1903 wurde vom Landrate eine Vollziehungsverordnung erlassen. Die Überwachung des gesamten Lehrlingswesens ist der Erziehungsdirektion unterstellt.

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen hat alle an der obligatorischen Fortbildungsschule unterrichtenden Lehrer angehalten, an einem Tage der Rekrutenprüfung in allen Fächern beizuwohnen. Jeder Besucher hatte einen kurzen Bericht über ein Prüfungsfach einzusenden und erhielt eine Entschädigung von Fr. 4.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau hat eine Statistik über die Ergebnisse der Rekrutenprüfung 1908 im Drucke herausgegeben, in der die Namen aller Geprüften mit den im Dienstbüchlein eingetragenen Noten aufgeführt sind. Die Ausweise über die Resultate der pädagogischen Prüfung im Herbst 1907 wurden bereits im Februar 1908 einzelnen Schulvorsteherschaften zur Einsichtnahme zugestellt.

Die vom Erziehungsdepartement des Kantons Tessin ernannte Kommission für Schulbücher beschloß, für die Scuole di ripetizione und die Scuole dei reclutandi eine italienische Ausgabe des in den Kantonen der französischen Schweiz seit mehr als 20 Jahren benutzten Lehrmittels „Le jeune Citoyen“ (publication destinée aux jeunes gens de la Suisse romande et ayant pour but de faciliter l'enseignement donné dans les écoles et cours complémentaires, Lausanne, Payot) einzuführen.

Der Kanton Tessin sicherte den Abendschulen des Vereins junger Kaufleute in Chiasso, Lugano, Bellinzona und Locarno eine jährliche Subvention in der Höhe eines Fünftels des Bundesbeitrages an diese Schulen zu.

Die vom Primarschulgesetz des Kantons Neuenburg[1]) geforderte Ecole complémentaire charakterisiert sich als eine obligatorische Rekrutenvorbereitungsschule. Sie wird vom 1. November bis 31. März mit 4 Stunden per Woche abgehalten; das

[1]) S. Beilage I, Seite 24.

erfolgreiche Bestehen einer Prüfung kann von ihrem Besuch befreien. Unmittelbar vor der Rekrutierung wird für alle Rekruten eine Vorprüfung abgehalten; wer sie nicht gut besteht, wird zu einem Spezialkurs von 24 Stunden einberufen.

2. Mädchenfortbildungsschulen, hauswirtschaftliche und berufliche Bildung der Mädchen.

Im Jahrbuch 1907 findet sich auf den Seiten 167—169 eine Darstellung der Einrichtungen, die dem hauswirtschaftlichen Unterricht dienen. Das gesamte weibliche Fortbildungsschulwesen erhielt mannigfache Anregungen durch den internationalen Kongreß für das hauswirtschaftliche Bildungswesen, der am 29. und 30. September 1908 in Freiburg abgehalten wurde.

Ein ständiges Bureau mit Sitz in Freiburg soll als Sammel- und Auskunftsstelle für alle einschlägigen Fragen dienen.

* * *

Die Kulturgesellschaft des Bezirkes Aarau veranstaltet seit mehreren Jahren nach einem vom Erziehungsrat genehmigten Plane hauswirtschaftliche Bildungskurse für Volksschullehrerinnen und Arbeitslehrerinnen. In drei stufenmäßig aufeinanderfolgenden Kursen von zusammen 20 Wochen sollen die Teilnehmerinnen zur Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichts an der Fortbildungsschule befähigt werden. Im Sommer 1908 waren der erste zehnwöchige Kurs von 13, der zweite und dritte fünfwöchige Kurs von je 8 Teilnehmerinnen besucht. 7 Primarlehrerinnen und eine Arbeitslehrerin erhielten das Diplom für hauswirtschaftlichen Unterricht.

Für die Handarbeiten an den Töchterfortbildungsschulen des Kantons Thurgau wurde auf Anregung der eidgenössischen Expertin ein detaillierter Lehrplan aufgestellt, um den Unterricht methodisch besser zu gestalten und ein einheitliches Arbeiten herbeizuführen.[1]) Er ist für drei Kurse berechnet und schreibt unter anderem vor, daß sämtliche Gegenstände klassenweise zu verfertigen und ausschließlich in den Unterrichtsstunden zu vollenden seien.

Im Kanton Tessin wurden in gewohnter Weise von der Wanderlehrerin zwei hauswirtschaftliche Kurse in Moghegno und Tesserete erteilt. An einem dritten von zwei Monaten Dauer nahmen 12 Primarlehrerinnen teil, die durch Absolvierung eines zweiten Kurses im laufenden Jahre zur Leitung solcher Kurse befähigt werden sollen.

Im Kanton Wallis erfreut sich die hauswirtschaftliche und berufliche Fortbildung der Mädchen einer vermehrten Beachtung. Außer den bisherigen Kursen verschiedener Gemeinden wurden im

---

[1]) S. Beilage I, Seite 51.

Berichtjahre zwei Fortbildungskurse (in Sitten und Vouvry) für Schneiderinnen gegeben, je einen Tag per Woche während vier Monaten.

IV. Sekundarschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Über die Organisation des Sekundarschulwesens in den Kantonen orientiert die einleitende Arbeit des vorliegenden Jahrbuches. In das Berichtjahr fällt nur ein gesetzgeberischer Erlaß von größerer Tragweite für diese Schulstufe.

Das Gesetz über den Sekundarunterricht (instruction publique secondaire) des Kantons Waadt vom 25. Februar 1908[1]) nennt als die ihm unterstellten Anstalten:

A. Für allgemeine Bildung: 1. Les Ecoles supérieures de jeunes filles; 2. les Collèges communaux; 3. le Collège scientifique cantonal; 4. le Collège classique cantonal; 5. les Gymnases de jeunes filles; 6. le Gymnase scientifique cantonal; 7. le Gymnase classique cantonal.

B. Spezialschulen: 1. Les Ecoles supérieures de commerce, d'administration et de chemin de fer; 2. les écoles normales; 3. l'Ecole cantonale d'agriculture; 4. l'Ecole technique cantonale et les autres écoles professionnelles.

Die Vorschriften über die Organisation der noch zu schaffenden Ecole technique cantonale werden Gegenstand eines Spezialgesetzes bilden.

Nach Artikel 6 des Gesetzes ernennt das Erziehungsdepartement in jeder Gemeinde, die eine Schule dieser Stufe besitzt, zwei Mitglieder der Ortsschulbehörde auf die Dauer von vier Jahren. In der Organisation der Collèges communaux ist sehr viel Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse zulässig. Jede Schule muß mindestens zwei Lehrer haben. Die Ecoles supérieures de jeunes filles und die classes primaires supérieures[2]) können mit den Collèges communaux verbunden werden.

Im Kanton Bern ist die vielbesprochene Frage, ob das Inspektorat für die Mittelschulen nicht grundsätzlich durch andere Aufsichtsorgane zu ersetzen sei, im Sinne der Beibehaltung erledigt worden, wenigstens für die Sekundarschulen und Progymnasien. Durch das Dekret des Großen Rates vom 30. November wurde festgesetzt, daß für diese Schulstufen zwei bis drei Inspektoren zu wählen seien.[3])

An der Mädchensekundarschule Basel werden in den beiden ersten Klassen Naturkunde und Geschichte zugunsten des Unterrichtes in der Muttersprache eingeschränkt.

---

[1]) S. Beilage I, Seite 83. — [2]) Vergl. Art. 9 des Gesetzes über den Primarunterricht, Jahrbuch 1906, Beilage I, Seite 31. — [3]) S. Beilage I, Seite 39.

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.-Rh. hat die Frage der Beiträge an die allgemeinen und individuellen Lehrmittel der Realschulen provisorisch durch folgende Beschlüsse geregelt:

1. Es sei den Gemeinden an die Anschaffung der notwendigen Lehrmittel ein Staatsbeitrag von 40—50 % der Kosten zu verabreichen.

2. Der Staat gewährt an die Anschaffungskosten von solchen Lehrmitteln, welche die Reallehrerkonferenz als wünschenswert bezeichnet, einen Beitrag von 20—30 %.

3. Der Staat gewährt an die Anschaffung von individuellen Lehrmitteln einen Beitrag von 25 %.

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen hat den Sekundarschulen und Mittelschulen die Einführung eines historischen Atlasses der Schweiz von J. S. Gerster empfohlen und zur Erleichterung der Anschaffung Fr. 500 in das Budget aufgenommen.

Für die Ausbildung von Sekundarlehrern in diesem Kanton wurde ein neuer Plan aufgestellt.[1]) Die Sekundarlehramtsschule umfaßt drei Semester und schließt an die 7. Klasse des Gymnasiums oder an die 5. Klasse der technischen Abteilung der Kantonsschule an. Sie teilt sich in die sprachlich-historische und mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau hat ein eingehendes Verzeichnis der allgemeinen Lehr- und Veranschaulichungsmittel für die Bezirksschulen herausgegeben.

An Stelle einer wegen zu geringer Frequenz aufgehobenen école secondaire rurale hat der Staatsrat des Kantons Genf eine Ergänzungsschule einrichten lassen, wie solche in der Stadt bestehen.

V. Mittelschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die vielgestaltigen Einrichtungen auf dieser Schulstufe finden in der einleitenden Arbeit dieses Jahrbuches eine eingehende Darstellung.

Das neue Gesetz über den Sekundarunterricht im Kanton Waadt[2]) betrifft auch die auf das Hochschulstudium vorbereitenden Anstalten. Das Collège scientifique cantonal mit vier Jahreskursen und das Gymnase scientifique cantonal mit drei Jahreskursen entsprechen zusammen den Industrieschulen oder technischen Abteilungen der Kantonsschulen der deutschen Schweiz. Das Collège classique cantonal mit sechs Jahreskursen und das Gymnase classique cantonal mit zwei Jahreskursen bereiten auf die Universität vor.

---

[1]) S. Beilage I, Seite 71. — [2]) S. Beilage I, Seite 85.

Das stetige Anwachsen der Schülerzahl der Höheren Töchterschule der Stadt Zürich veranlaßte die Trennung der Anstalt in die „ältere Abteilung“ mit Fortbildungs-, Gymnasial- und Seminarklassen und in die Handelsabteilung.

An das sechsklassige Gymnasium des Kollegium St. Fidelis in Stans wird mit Beginn des Schuljahres 1909/10 ein Lyzeum mit zwei Jahresklassen angeschlossen, so daß die Anstalt in Zukunft die Zöglinge für die Universität vorbereiten kann.

Durch das Gesetz vom 21. Mai 1908[1]) werden den Hauptlehrern an der kantonalen Industrieschule in Zug Gehaltszulagen von Fr. 600—900 zugesichert.

Im März 1908 konnte die Sternwarte der Kantonsschule in Solothurn[2]) eröffnet werden.

An der Kantonsschule St. Gallen wurden die Maturitätsprüfungen in der Weise vereinfacht, daß mündlich in einigen Fächern gar nicht, in andern nur alternierend, z. B. Algebra oder Geometrie, Latein oder Deutsch, Rechnen oder Buchhaltung, geprüft wurde; teilweise wurden nur Klassenprüfungen abgehalten. Durchwegs wurde dem Schulzeugnis erhöhte Geltung eingeräumt. Über die Organisation der Sekundarlehramtsschule[3]) wurde bereits im Abschnitt Sekundarschulen etwas mitgeteilt. Die ihr angegliederte Übungsschule steht unter der Leitung des Pädagogiklehrers der Anstalt.

Um den Übergang aus andern kantonalen Schulanstalten an die Kantonsschule zu erleichtern, hat der Erziehungsrat des Kantons Graubünden Bestimmungen über die Vorkenntnisse für die Aufnahme in die I.—III. Klasse der Kantonsschule in Chur aufgestellt.[4]) Für die ganze Anstalt wurde eine Disziplinarordnung erlassen.[5])

In Ausführung des Gesetzes über den Sekundarunterricht hat der Staatsrat des Kantons Waadt folgende Beschlüsse, das Baccalauréat betreffend, gefaßt:

Le Gymnase scientifique décerne le grade de bachelier ès sciences. Le diplôme conférant ce grade portera l'une ou l'autre des mentions: *a.* Mathématiques spéciales, *b.* Sciences-langues modernes.

Le Gymnase classique décerne le grade de bachelier ès lettres. Le diplôme conférant ce grade portera l'une ou l'autre des mentions: *a.* latin-grec, *b.* latin-mathématiques spéciales, *c.* latin-langues modernes. La mention „mathématiques spéciales“ peut

---

[1]) Beilage I, Seite 94.

[2]) Vergl. Jahrbuch 1907, Seite 174.

[3]) S. Beilage I, Seite 71.

[4]) S. Beilage I, Seite 73.

[5]) S. Beilage I, Seite 76.

être ajoutée à l'un ou l'autre des diplômes prévus sous lettres *a* et *c*. Le baccalauréat latin-langues modernes répond entre autres aux exigences du règlement relatif à la maturité fédérale.

La préparation à l'obtention des baccalauréats se fera conformément au plan d'études général dans les sections spéciales qui seront instituées dans les Gymnases scientifique et classique, savoir: Au Gymnase scientifique: Section A: Mathématiques spéciales, Section B: Sciences-langues modernes; au Gymnase classique: Section A: Latin-grec, Section B: Latin-mathématiques spéciales, Section C: Latin-langues modernes.

VI. Seminarien.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Schüler des zürcherischen Lehrerseminars in Küsnacht wurden darauf hin untersucht, ob sie eine reine, von störenden Fehlern freie Aussprache haben. Dabei zeigten sich an 13 Schülern Aussprachefehler; sie sollen durch zweckmäßige Übungen und ärztliche Eingriffe gehoben werden.

Für das Lehrerseminar des Kantons Schwyz in Rickenbach wurde ein neuer Lehrplan aufgestellt. Unter den Lehrfächern ist auch die Landwirtschaft erwähnt. In regelmäßig wiederkehrenden Kursen sollen den Zöglingen theoretische und praktische Kenntnisse im Garten- und im Obstbau beigebracht werden. In den allgemeinen Vorschriften ist für jedes Fach ein Lehrbuch verlangt, das Diktat ist verpönt. In dem neugeschaffenen 4. Jahreskurse soll möglichst ausgiebige Vertiefung durch Repetition des bereits behandelten Stoffes erfolgen.

Von den 24 Schülern des vierten Kurses des st. gallischen Lehrerseminars Mariaberg in Rorschach machte keiner von der Erlaubnis Gebrauch, das Externat zu wählen, alle blieben im Internat. Die Seminaristinnen dieser Anstalt erhielten während des Sommers, je Samstagnachmittag, einen Kurs in Haushaltungskunde.

Das Gesetz über den Sekundarunterricht im Kanton Waadt[1]) betrifft auch die Lehrerbildungsanstalten. Die Ecole normale d'instituteurs hat vier, die Ecole normale d'institutrices primaires drei Jahreskurse. Daneben bestehen je eine Abteilung für Lehrerinnen an Kleinkinderschulen und für Arbeitslehrerinnen mit einem Jahreskurs.

In Ausführung von § 114 des neuen Schulgesetzes[2]) wurden an dem Lehrerseminar des Kantons Wallis in Sitten Übungsschulen eröffnet, eine französische und eine deutsche.

---

[1]) S. Beilage I, Seite 83.

[2]) S. Jahrbuch 1907, Beilage I, Seite 6.

Nachdem durch Beschluß des Großen Rates des Kantons Neuenburg vom 25. Februar 1907 die Elemente der Gesundheitslehre in das Programm der Primarschulen aufgenommen worden war, wurde dieses Fach auch im kantonalen Lehrerseminar eingeführt; ein Arzt erteilt den Unterricht an die dritte Klasse.

VII. Anstalten für berufliche Ausbildung.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Zahl der vom Bunde subventionierten Handelsschulen auf der Mittelschulstufe stieg von 24 im Jahr 1907 auf 27 im Jahre 1908; es kamen neu hinzu: die Handelsabteilungen der Töchterschule in Luzern, die Handelsabteilung der Scuola professionale femminile in Lugano, die Handelsabteilung der Mädchenrealschule in St. Gallen.

Die kantonale Handelsschule in Zürich erhielt ein neues Reglement betreffend die Fähigkeits- und die Maturitätsprüfung. Die erstere beschränkt sich in der Hauptsache auf die beruflichen Fächer, sie ersetzt die Lehrlingsprüfung.[1])

Am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur wurden die Repetitorien am Ende eines jeden Semesters abgeschafft. In der letzten Woche des Semesters werden die Fähigkeitsprüfungen abgehalten. Eine Ausstellung der Arbeiten findet jährlich nur einmal statt.[2]) Für die Schule für Maschinentechniker und Elektrotechniker wurde ein neuer Lehrplan erlassen.[3])

Die Kunstgewerbeschule der Stadt Zürich unterhält Kurse, die für Lehrlinge aller Berufsarten obligatorisch sind, die einigermaßen als Kunsthandwerk bezeichnet werden können.

An dieser Anstalt bestanden im Juli 1908 drei Kandidaten die Schlußprüfung als Zeichenlehrer.

Durch das am 20. Mai 1908 vom Großen Rat des Kantons Bern angenommene Gesetz über technische Schulen ist die Verstaatlichung des Technikums Biel vollzogen worden. Die Stadt leistet einen Drittel der Betriebskosten nach Abzug des Bundesbeitrages.

Die Handelsschule Biel, die anfänglich ausschließlich für Mädchen bestimmt war, nahm mit Beginn des Schuljahres 1908/09 auch männliche Schüler auf.

Die dem Technikum in Freiburg angegliederte Stickereischulwerkstätte wurde zu einer weiblichen kunstgewerblichen Abteilung erweitert.

---

[1]) S. Beilage I, Seite 52.

[2]) S. Beilage I, Seite 56.

[3]) S. Beilage I, Seite 56.

Für die höhere Handelsschule für Mädchen in Freiburg wurde ein Programm aufgestellt.[1])

Mit Beschluß vom 27. Februar 1908 ermächtigte der Große Rat von Baselstadt den Regierungsrat, an der Handelsabteilung der obern Realschule, die in Zukunft den Namen „Kantonale Handelsschule" führt, versuchsweise eine vierte Klasse zu errichten und einen Lehrer als Konrektor mit der unmittelbaren Leitung der Anstalt zu betrauen.[2]) Die vierte Klasse wird mit einer Maturitätsprüfung für höhere handelswissenschaftliche Studien abschließen.

Die von der Erziehungsdirektion des Kantons Baselstadt eingerichteten handelswissenschaftlichen Kurse für Erwachsene finden großen Anklang. An den freiwilligen Schlußprüfungen wurden 96 Zeugnisse über wohlbestandene Examen erworben.

Nach dem Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel[3]) gliedert sich diese Anstalt in Ergänzungskurse, welche die für die Gewerbetreibenden nötige Volksschulbildung zu ergänzen haben, in Vorkurse für allgemeine gewerbliche und kunstgewerbliche Vorbildung und in Fachkurse für berufliche Ausbildung.

Der Große Rat des Kantons Schaffhausen beschloß durch Dekret vom 12. Februar 1908 die Gründung einer landwirtschaftlichen Winterschule.

Die landwirtschaftliche Winterschule Custerhof Rheineck des Kantons St. Gallen kann seit einigen Jahren nicht alle Anmeldungen berücksichtigen. Deshalb wurde in Sargans eine Custerhof-Filiale mit einer I. Klasse eröffnet, in der 22 Schüler nach dem Unterrichtsplan der Hauptanstalt unterrichtet werden. Es wird auch eine Sommerhaushaltungsschule für Bauerntöchter in Sargans angestrebt.

In den sechs Stickfachschulen des ostschweizerischen Stickfachfonds (St. Gallen, Grabs, Degersheim, Kirchberg, Amriswil, Rheineck) wurden im Berichtsjahre 81 Lehrlinge, 78 Spezialsticker und 202 Nachstickerinnen ausgebildet.

Die Schüler des III. Kurses der Handelsabteilung der Kantonsschule in Chur erhalten auf Grund einer Abgangsprüfung, für welche besondere Bestimmungen erlassen wurden,[4]) ein Diplom.

Mit der landwirtschaftlichen Winterschule des Kantons Aargau in Brugg wurde eine milchwirtschaftliche Station verbunden. Sie hat den Zweck, die Milchproduktion und Milchverwertung durch Forschung und Lehre zu unterstützen und zu fördern.

Die landwirtschaftliche Schule des Kantons Wallis in Ecône erfuhr eine Erweiterung durch die Eröffnung einer Winterschule.

---

[1]) S. Beilage I, Seite 59.
[2]) S. Beilage I, Seite 65.
[3]) S. Beilage I, Seite 65.
[4]) S. Beilage I, Seite 73.

VIII. Hochschulen,
inkl. Tierarzneischulen (Zürich und Bern), Zahnarzneischulen (Zürich und Genf) und Observatorien (Neuenburg und Genf).

Universität Zürich.

Im Berichtjahre wurde der Aussonderungsvertrag vom 28. Dezember 1905 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits, dem Kanton und der Stadt Zürich anderseits rechtsgültig. Gestützt auf diesen Vertrag, laut welchem die Universität die von ihr benützten Räume im Gebäude der eidgenössischen polytechnischen Schule zu verlassen hat, veranstaltete der Regierungsrat des Kantons Zürich einen Wettbewerb für die Gewinnung von Entwürfen für ein neues Hochschulgebäude.

In Zukunft sollen die Berechtigungsscheine für den einjährigfreiwilligen Militärdienst in Deutschland und Österreich nicht mehr als ausreichend für die Immatrikulation anerkannt werden.

Für die Zulassung zum Besuche der Kliniken und Polikliniken wurden neue Bestimmungen erlassen.[1]) Die Fachlehrerprüfung für höhere Handelsschulen wurde durch ein Reglement geordnet.[2]) Ferner wurde eine Reihe von Studienplänen und Promotionsordnungen erlassen.[3])

Universität Bern.

Die Professorenschaft hat eine Witwen- und Waisenkasse gegründet und aus eigenen Mitteln auf Fr. 50,000 geäufnet. Der Staat unterstützt diese Kasse durch einen einmaligen Beitrag von Fr. 10,000.

Nach dem Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion haben die Maßnahmen, durch welche der Zudrang von ausländischen, speziell russischen Studierenden etwas eingeschränkt werden sollte, ihre Wirkung bereits fühlbar gemacht, obschon sie erst mit dem Sommersemester 1908 in Kraft treten konnten.[4]) Es waren z. B. immatrikuliert:

	Russen		weibliche
im Wintersemester 1907/08 . .	716	darunter	436
im Sommersemester 1908 . . .	668	„	387
im Wintersemester 1908/09 . .	592	„	348

Universität Basel.

Die Promotionsordnung der juristischen Fakultät wurde einer Revision unterzogen. Für den Bau eines neuen Kollegiengebäudes werden Vorstudien gemacht.

---

[1]) S. Beilage I, Seite 124.
[2]) S. Beilage I, Seite 109.
[3]) S. Beilage I, Seite 112—127.
[4]) S. Beilage I, Seite 127.

Universität Lausanne.

Der Staatsrat des Kantons Waadt sah sich gezwungen, zwei Professoren deutscher Herkunft abzusetzen, die in deutschen Zeitungen heftige unbegründete Angriffe auf die Universität, die Stadt und die Behörden veröffentlicht hatten. Im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit wurde der Senat der Universität eingeladen, die Frage einer gänzlichen Reorganisation der Rechtsfakultät zu studieren.

Universität Genf.

Auf Beginn des Sommersemesters 1908 traten an der Universität Genf Erhöhungen der Taxen für die Laboratorien und praktischen Übungen ein. Im Laufe von 20 Jahren haben sich die Unterhaltskosten für die Laboratorien verdoppelt, und zwar hauptsächlich infolge des Zudranges von ausländischen Studierenden. Die Erhöhung der Taxen beträgt 20% und betrifft die aus schweizerischen Mittelschulen hervorgegangenen Studierenden nicht. Ein Sechstel der neuen Taxe fällt der Staatskasse zu. An der Faculté des sciences wurde ein neuer Grad geschaffen; er besteht in dem Certificat d'aptitude à l'enseignement des Sciences dans les établissements secondaires supérieurs.

Akademie Neuenburg.

Die Stadt und der Kanton Neuenburg standen während des Berichtjahres in Unterhandlungen über die gegenseitigen Leistungen, über das für das kantonale chemische Laboratorium bestimmte Grundstück, über die Benützung der Bibliothek, des Museums und der Sammlungen der Stadt. Auch die Verwandlung der Akademie in eine Universität bildete Gegenstand der Beratungen.

Ecole de Droit in Sitten.

Sie wurde im Schuljahr 1907/08 von 10 Schülern besucht, von 4 im ersten und 6 im zweiten Jahreskurse.